

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 2

Artikel: Staatskunde
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an der Tat fehlen. Lasset uns nicht lieben mit Worten noch mit der Zunge, sondern mit der Tat und mit der Wahrheit. Beide haben vielleicht oft den Leuten das Wort Gottes ge predigt. Der Samariter hat mit der Tat geholfen. Jesus sagt: Arme habt ihr allezeit. Wir können sie schon finden, wenn wir sie nur sehen wollen.

Wer aber nicht selbst kranke pflegen, Traurige trösten kann, der kann auch helfen durch Geldbeiträge. Besonders die Taubstummen können ihren unglücklichen Leidensgenossen Unterstützung zukommen lassen. Gebet auch Beiträge dem "Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme" oder dem Taubstummenheim-Fonds. Das sind auch Samariterwerke!

Zur Belehrung

Liebe Taubstumme! Wir haben Euch im Jahrgang 1910 die Geschichte unseres Vaterlandes erzählt und im Jahrgang 1911 die Geographie desselben beschrieben und Ihr habt sogar eine Schweizerkarte dazu erhalten. Jetzt wollen wir Euch auch in unsere Staatskunde einführen; denn wir wollen nicht gedankenlos in den Tag hineinleben, sondern Augen, Herz und Sinne aufstimmen und schauen, unter was für Ordnungen und Staatseinrichtungen wir leben.

Am 1. Januar 1912 ist das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten. Das wird in den folgenden Abschnitten (verfaßt für Fortbildungsschulen von Bundesrichter Dr. Auffolter) auch berücksichtigt:

- I. Der Staat im allgemeinen.
- II. Der schweizerische Staat im allgemeinen.
- III. Die Staatseinrichtungen.
- IV. Rechte und Pflichten der einzelnen.
- V. Die staatliche Betätigung.

Liebe Freunde, Ihr müßt nicht erschrecken über diese "trockenen" Überschriften und auch nicht denken, das geht nur die Juristen, die Rechtsgelehrten an. Nein, es ist für uns alle wichtig und für uns alle geschrieben, möglichst kurz und deutlich. Ihr sollt nicht nur das Angenehme und Lustige in diesem Blatt lesen, sondern auch das Belehrende und Aufklärende, alles, was Eure Kenntnisse vermehrt.

Staatskunde.

I. Der Staat im allgemeinen.

1. Das Gemeinwesen.

1. Das Gemeinwesen. Der Mensch I h hat den Trieb, nicht für sich allein zu leben, sondern auch sich andern Menschen anzuschließen, sich i i mit Seinesgleichen zu vereinigen. Die einfachste und ursprünglichste Vereinigung von Menschen findet sich in der Familie. Mehrere Familien vereinigen sich zu einem Stamme, zu Gemeinden, Gauauauen, Völkerschaften. Der Grund, warum sich Menschen zusammenschließen, liegt in dem Gefühle, daß nur durch eine gemeinsame, festgegliederte Ordnung das gedeihliche Nebeneinanderleben und der Schutz vor feindlichen Angriffen gesichert werden können. Darnach gebildete Vereinigungen nennt man, wenn sie festhaft sind, d. h. i i ein Gebiet haben, Gemeinwesen.

Die Zwecke: Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz gegen gemeinschaftliche Feinde nach außen und Förderung des allgemeinen Wohles geben dem Gemeinwesen i i die Eigenschaft eines öffentlichen Verbandes. Der öffentliche Verband unterscheidet sich durch i h die genannten Zwecke von andern menschlichen Verbänden, welche wirtschaftliche, religiöse, e. g. gemeinnützige, gesellige oder andere Ziele verfolgen (Aktiengesellschaften, Genossenschaftsstäfisten, Vereine).

2. Der Staat. Das höchste Gemeinweseprozeß ist der Staat. Er ist ein Verband von Menschen, der sich durch eine festgefügte Ordnung auf einem bestimmten Gebiete gebildet hat. Die dem Verband angehörenden Menschen nennen wir d. h. das Volk; die festgefügte Ordnung ist die Rechtsordnung, und das Gebiet ist das Staatsgebiet oder Land. Land, Leute und Ordnung machen den Staat aus.

Der Staat zeigt sich als Willensmacht gegenüber allen Personen, die sich auf seinem Gebiete befinden; er gliedert sich in die einzelnen Organe und Ämter.

Die Staaten verkehren untereinander n n wie Personen; sie schließen Verträge ab, unterhalten Beziehungen usw. Der Verkehr der Staaten untereinanderwickelt sich ab nach den Grundsätzen der Sitte und gegenseitigen Achtungserziehung. Diese Grundsätze nennt man das Völkerrecht. Leider fehlt es heute noch an einem höchsten Gerichtshofe über den Staaten; daher kann es bei unausgeglichenen Streitigkeiten zu Gewalttätigkeiten kommen.

Jeder Staat bedarf finanzieller Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Er hat wie eine Person Eigentum, Forderungen und Schulden. Seine Mittel fließen aus den Zöllen, Gebühren, Steuern usw. Die Einnahmen und Ausgaben vermittelt die Staatskasse, auch Fiskus genannt.

3. Gemeinden. Auch innerhalb des Staates gibt es öffentliche Verbände. Es sind dies die Gemeinden. Die Einrichtung derselben hat ebenfalls den Zweck, die Ordnung aufrecht zu erhalten und die gemeinsamen Angelegenheiten zu fördern. Dagegen hat die Gemeinde nicht die Aufgabe, nach außen Schutz zu verleihen, da dies der Staat besorgt. Die Gemeinde hat wie der Staat ein bestimmtes Gebiet, eine Bevölkerung und eine festgegliederte Ordnung. Man unterscheidet je nach ihren besondern Aufgaben verschiedene Arten von Gemeinden: Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden.

(Fortsetzung folgt.)

Schwester Bernalda, die große Taubstummenfreundin.

Über diese kürzlich verstorbene Hauptförderin der Taubstummenerziehung in der katholischen Südschweiz, geziemt es sich wohl, Ausführlicheres zu erzählen.

Im Jahrgang 1909, Seite 277 bis 280 und 289 bis 291 steht ein Bericht, von ihr selbst verfaßt: Wie die Taubstummenanstalt in Greherz entstanden ist. Da verschweigt sie in edler Bescheidenheit sowohl ihren Namen als auch das, daß sie den Hauptanteil an der Gründung dieser Anstalt hatte. Doch nun zu ihrem Lebenslauf, den die gegenwärtige Oberin der Taubstummenanstalt Gerunden, Schwester Xaveria, so gütig war, uns zu übersenden:

Ehrwürdige Schwester Bernalda Jaggy wurde im Jahre 1862 zu Baren im Kt. Wallis geboren. Schon sehr frühe zur Doppelwaise geworden, vertrat Theresia Lehner von Leukerbad, eine alleinstehende, durch tiefe Religiösität und praktischen Sinn ausgezeichnete Person, Mutierstelle an ihr. Der Volksschule entlassen, welche sie teils in Leukerbad, teils in Salgesch besuchte, kam sie in das Töchterpensionat

in Ingenbohl (Kt. Schwyz) und trat daselbst als Postulantin (Bewerberin) in den Orden der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze. Im Jahr 1879 wurde sie von ihren Obern mit dem Lehramte der Unterschule in La-Roche (Kt. Freiburg) betraut und im folgenden Jahre an die Primarschule des Städtchens Greherz (Gruyères) versetzt. Nach ihrer hl. Profess (Ordensgelübde), welche sie in der Klosterkirche zu Ingenbohl ablegte, war sie wieder an der Schule in Greherz tätig, wo sie anfänglich über 100 Kinder zu unterrichten hatte. Erst nach 4 Jahren wurden genügende Lokale geschaffen, welche ermöglichten, die gemischte Unterschule in eine Mädchen- und Knabenschule zu teilen, welch' letztere der Schwester Bernalda überlassen wurde. Da war es im Mai 1886 beim Schuleintritt der neuen ABC-Schützen, als der liebe Gott zum erstenmal mit einer seltsamen Rührung das Herz der jungen Schwester bewegte zur Liebe für die Armuten der Armen, denen sie später durch viele Jahre Mutter und Lehrerin sein sollte.

Auf der Liste der neu eintretenden Schüler stand auch ein Name, bei dessen Aufrufen kein „Hier“ hörbar wurde. Auf Befragen über sein Ausbleiben hieß es: Oskar kann nicht lernen in der Schule; er ist taubstumm. „Armes Kind!“, entwand es sich den Lippen der guten Schwester und zugleich

überwältigte sie ein mächtiger Antrieb, dem Kinde zu helfen. Aber wie? fragte sie sich ratlos. — — Auf ihr Verlangen brachte die Mutter andern Tags ihr stummes Kind zur Schule.

Schwester Bernalda konnte den seines Gebrechens wegen schon so lieb gewonnenen Kleinen nicht seinem traurigen Los überlassen. In Uebertorf (Kt. Freiburg)* bestand eine deutsche Taubstummenanstalt, von einer lieben Mitschwester geleitet. An diese wandte sich Schwester Bernalda zunächst, um sich Rat und Anleitung zu holen für die spezielle Behandlung ihres Böglings, dem sie jeden freien Augenblick außer der Schule widmete. Die nächsten Herbstferien verbrachte Schwester Bernalda mit ihrem Böbling in der Taubstummen-

* Siehe Jahrgang 1911, Seite 46.



Schwester Bernalda.